

## **Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. September 2022**

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung beschlossen, die Hauptsatzung vom 2. Juli 2019, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. September 2022, wie folgt zu ändern:

### **I. Änderungen**

#### **1. § 5 Ausschüsse des Stadtrats**

##### **a) § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

Haupt- und Finanzausschuss  
Bauausschuss  
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität  
Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen  
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Bäderbetrieb  
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung  
Rechnungsprüfungsausschuss  
Schulträgerausschuss  
Umlegungsausschuss

##### **b) § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die folgenden Ausschüsse können aus Mitgliedern des Stadtrats und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gebildet werden:

Bauausschuss  
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität  
Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Vereinswesen  
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Bäderbetrieb  
Werkausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

##### **c) § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:**

(6) Zum Werkausschuss für den Eigenbetrieb Bäder und zum Werkausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung treten jeweils in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten hinzu.

#### **2. § 6 Zuständigkeit der Ausschüsse**

##### **a) § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Dem Werkausschuss für den Eigenbetrieb Bäderbetrieb werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratung
- 1.1 Beratung der Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bäderbetrieb;
- 1.2 Grundsätzliche Angelegenheiten des Bäderbetriebs (insb. Konzepte und Strategien für die der Bäder), sofern nicht die Werkleitung im Rahmen der laufenden Betriebsführung zuständig ist.
2. Entscheidung
- 2.1 Entscheidung über Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bäderbetrieb.

**b) Nach § 6 Abs. 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:**

Dem Werkausschuss für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung werden folgende Aufgaben übertragen

1. Beratung
- 1.1 Beratung der Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung;
- 1.2 Grundsätzliche Angelegenheiten der Abwasserbeseitigungseinrichtung, sofern nicht die Werkleitung im Rahmen der laufenden Betriebsführung zuständig ist.
2. Entscheidung
- 2.1 Entscheidung über Angelegenheiten nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bzw. der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung.

**c) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu den Absätzen 7 bis 12.**

**d) In Absatz 11 (neu) wird die Zahl 9 durch die Zahl 10 ersetzt.**

**3. § 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats, der Ausschüsse, Ortsbeiräte und Fraktionsvorsitzende**

- a) In Absatz 6 werden die Worte „des Werkausschusses“ durch die Worte „der Werkausschüsse“ ersetzt.

## **II. Inkrafttreten**

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Wörth am Rhein, den 21. September 2022  
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche  
Bürgermeister

## Hinweise zur Bekanntmachung

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrats vom 20. September 2022 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 21. September 2022 durch den Bürgermeister unterschrieben/ausgefertigt.
3. Die Satzung wurde am 4. November 2022 im Amtsblatt der Stadt Wörth am Rhein öffentlich bekannt gemacht.
4. Gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung, Mozartstraße 2, 76744 Wörth am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wörth am Rhein, den 4. November 2022  
Stadtverwaltung

Dr. Dennis Nitsche  
Bürgermeister